

**Studie**  
**Verteilungswirkungen „Entlastung Österreich“:**  
**Phasen 2 und 3 (2021 / 22)**

i.A. des Bundesministeriums für Finanzen

Robert Scharf

Wien

Mai 2019

**OGM**

Österreichische  
Gesellschaft für Marketing  
Bösendorferstraße 2  
A-1010 Wien  
50 650-0; Fax DW 26  
[office@ogm.at](mailto:office@ogm.at)  
[www.ogm.at](http://www.ogm.at)  
twitter: @OGM\_at

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Kurzbeschreibung Einkommenssteuer und Tarifreform .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Daten .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Methodik und Vorgangsweise .....</b>	<b>7</b>
<b>5. Ergebnisse .....</b>	<b>10</b>
<b>5.1 Einkommensverteilung .....</b>	<b>10</b>
<b>5.2 Entlastung nach Bruttoeinkommen .....</b>	<b>12</b>
<b>5.3 Entlastung nach soziodemographischen Merkmalen .....</b>	<b>16</b>
<b>5.4 Entlastung nach regionalen Kriterien .....</b>	<b>21</b>
<b>5.5 Umverteilung der Steuerlast durch Steuerreform .....</b>	<b>24</b>
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>28</b>
<b>7. Referenzen .....</b>	<b>29</b>
<b>Anhang A. Beschreibung Rohdaten .....</b>	<b>30</b>
<b>Anhang B. Zuordnung der Regionen zu Finanzamtsbezirken .....</b>	<b>32</b>

## Abbildungsverzeichnis

Grafik 1. Anteil entlasteter Personen nach Bruttoeinkommen im Jahr .....	12
Grafik 2. Durchschnittliche Entlastung (absolut) pro Jahr nach Bruttoeinkommen .....	13
Grafik 3. Durchschnittliche Entlastung (relativ) pro Jahr nach Bruttoeinkommen .....	14
Grafik 4. Anzahl der Entlasteten und durchschnittliche Entlastung nach Geschlecht .....	15
Grafik 5. Anzahl entlasteter Personen nach sozialer Stellung im Beruf .....	17
Grafik 6. Durchschnittliche Entlastung nach sozialer Stellung im Beruf .....	18
Grafik 7. Anzahl Entlasteter nach Altersgruppen (exkl. Pensionisten/Pensionistinnen) .....	19
Grafik 8. Durchschnittliche Entlastung nach Altersgruppen (exkl. Pensionisten / Pensionistinnen) .....	20
Grafik 9. Anzahl Entlasteter und durchschnittliche Entlastung nach Herkunftsland .....	22
Grafik 10. Anteil entlasteter Personen nach Finanzamtsbezirken .....	23
Grafik 11. Durchschnittliche Entlastung pro Jahr nach Finanzamtsbezirken .....	24
Grafik 12. Veränderung des effektiven Steuersatzes nach Bruttoeinkommen .....	25
Grafik 13. Verteilung der Steuerlast nach Tarifstufen vor und nach Tarifreform .....	26

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1. Tarifstufen Einkommenssteuer Österreich .....	5
Tabelle 2. Steuerabsetzbeträge .....	6
Tabelle 3. Einkommenssteuer in Österreich nach ausgewählten demographischen Merkmalen .....	11
Tabelle A. Datenbereitstellung natürlicher Personen an OGM durch Bundesministerium für Finanzen (2017) .....	29
Tabelle B. Zuordnung Regionen zu Finanzamtsbezirken .....	31

## 1. Einleitung

Die österreichische Bundesregierung hat am 30.04.2019 im Zuge der Strategie „Entlastung Österreich“ eine Reform der Einkommenssteuer in Österreich präsentiert (BMF 2019a).

Dieses Reformpaket verfolgt vor allem das Ziel einer Entlastung der Lohn- und Einkommenssteuerpflichtigen, wovon alle rund 4,5 Mio. Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und somit Personen aus allen sozialen Stellungen (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Pensionistinnen und Pensionisten, Selbstständige sowie Land- und Forstwirte) betroffen sein sollen.

In dieser Studie werden konkret die Maßnahmen der Phasen 2 und 3 der „Entlastung Österreich“, die alle einkommenssteuerpflichtigen natürlichen Personen in Österreich betreffen, behandelt. Konkret handelt es sich dabei um die Senkung der drei unteren Tarifstufen von 25 auf 20 %, von 35 auf 30 % bzw. von 42 auf 40%, sowie die Erhöhung der Werbungskostenpauschale von 132 auf 300€.

Die Senkung des untersten Steuertarifs und die Erhöhung der Werbungskostenpauschale sollen mit 01.01.2021 in Kraft treten, die Senkung der weiteren beiden Tarifstufen mit 01.01.2022. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einerseits steuerpflichtige Personen aller Tarifstufen, vor allem im unteren Bereich der Einkommensverteilung und somit vor allem Geringverdiener und Personen mit mittlerem Einkommen zu entlasten und andererseits eine Senkung der Abgabenquote in Österreich auf 40 % des BIP voranzutreiben.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) beauftragte OGM nach Vorliegen der Eckpunkte dieser Reform mit einer Studie zu den Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Erwerbstätigen in Österreich. Im Fokus standen dabei die Berechnung verteilungspolitischer Effekte anhand sozioökonomischer Analysenmethoden. Hauptfragen dieser Studie waren unter anderem:

- Wie verändert sich die Verteilung der Steuerlast im Zuge der Reform für verschiedene Einkommensgruppen (nach Personen)?
- Welche Unterschiede nach sozialer Stellung gibt es in der Steuerentlastung?
- Welche demografischen Gruppen werden besonders von diesen Maßnahmen profitieren?
- Welche regionalen Unterschiede gibt es in der Steuerentlastung?

Die Analyse erfolgte unter Verwendung von Registerdaten, die OGM vom BMF als Datensatz mit ausgewählten Kennzahlen in personenanonymisierter Form zur Verfügung gestellt wurden. Inhalt dieser Daten waren alle einkommensbezogenen Steuern für natürliche Personen in Österreich für das Jahr 2017.

Der vorliegende Bericht enthält die Hauptergebnisse dieser Studie vorgestellt. Die Studie wurde von OGM über einen Projektzeitraum von 1.Februar bis zum 21.Mai 2019 erarbeitet.

## 2. Kurzbeschreibung Einkommenssteuer und Tarifreform

Einkommensteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt haben. Grundsätzlich unterliegen alle in- und ausländischen Einkünfte der Einkommensteuer. Daneben kann auch für Personen ohne inländischen Wohnsitz für bestimmte inländische Einkünfte eine Steuerpflicht bestehen. Besteuert wird das innerhalb eines Kalenderjahres bezogene Einkommen.

Unter dem Begriff "Einkommen" versteht man den Gesamtbetrag aus den sieben Einkunftsarten unter Berücksichtigung allfälliger Verluste abzüglich der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen des Freibetrags für Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen.

Diese sieben Einkunftsarten sind Einkünfte aus:

- Land- und Forstwirtschaft
- selbstständiger Arbeit (abzüglich Sozialversicherungsabgaben)
- Gewerbebetrieb
- nichtselbständiger Arbeit (abzüglich Sozialversicherungsabgaben)
- Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung sowie sonstige Einkünfte.

Von diesen Einkünften abgezogen werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen sowie der Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungs- und Opferausweisen, diese Sonderausgaben vermindern die Steuerbemessungsgrundlage. Daraus ergibt sich schließlich das zu versteuernde Einkommen, aus welchem sich wiederum die Tarifsteuer errechnet, für die seit 2016 sechs Tarifstufen zu Anwendung kommen (Tabelle 1). Für Einkommensanteile über 1 Million Euro pro Jahr kommt zeitlich befristet für die Jahre 2016 bis 2020 ein höherer Steuersatz von 55 Prozent zur Anwendung (BMF 2019b).

**Tabelle 1. Tarifstufen Einkommenssteuer Österreich**

Tarifstufen Einkommen in Euro	Grenzsteuersatz seit 2016	Grenzsteuersatz ab 2020
< 11.000	0%	0%
11.000 - 18.000	25%	<b>20%</b>
18.000 - 31.000	35%	<b>30%</b>
31.000 - 60.000	42%	<b>40%</b>
60.000 - 90.000	48%	48%
90.000 - 1.000.000	50%	50%
> 1.000.000*	55%	55%

\* Anm.: zeitlich befristet bis 2020

Quelle: Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Ab 2020 sollen nun die drei unteren Tarifstufen von 11.000 bis 18.000 Euro bzw. von 18.000 bis 31.000 Euro von 25% auf 20%, von 35% auf 30%, sowie von 42 auf 40% gesenkt werden, wodurch vor allem Einkommen von 11.000 bis 60.000 Euro entlastet werden, für alle darüber liegenden Einkommen ergibt sich eine maximale Entlastung von 1580 Euro pro Jahr.

Durch die Erhöhung der Werbungskostenpauschale ergibt sich für Arbeitnehmer je nach Tarifstufe und bisher geltend gemachter Werbungskosten eine weitere Entlastung von 0 bis 92,4<sup>1</sup> Euro jährlich.

Die so errechnete Tarifsteuer wird noch um jeweils zustehende Steuerabsetzbeträge gekürzt. Während die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen lediglich die Steuerbemessungsgrundlage vermindern, kürzen die Absetzbeträge die Steuerlast direkt.

Aus der Tarifsteuer abzüglich aller anzuwendenden Absetzbeträge ergibt sich schließlich die tatsächlich abzuführende Einkommenssteuer einer natürlichen Person in Österreich.

Von OGM wurde in dieser Studie untersucht, wie sich die Tarifsenkung der untersten drei Tarifstufen, also einer Verminderung der Tarifsteuer und die Erhöhung der Werbungskostenpauschale auf die tatsächliche Steuerlast unter Berücksichtigung aller anzuwendenden Absetzbeträge auswirkt.

**Tabelle 2. Steuerabsetzbeträge**

Steuerabsetzbeträge	Höhe
Verkehrsabsetzbetrag	400 Euro / Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelungen)	400 Euro / Jahr
erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (mit Einschleifregelung)	764 Euro / Jahr
Familienbonus Plus pro minderjährigem Kind	1.500 / Jahr
Familienbonus Plus pro volljährigem Kind	500,16 Euro / Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag bei einem Kind	494 Euro / Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag bei zwei Kindern	669 Euro / Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei einem Kind	494 Euro / Jahr
Alleinerzieherabsetzbetrag bei zwei Kindern	669 Euro / Jahr
Kinderabsetzbetrag	58,40 Euro / Monat und Kind
Unterhaltsabsetzbetrag	29,20 bis 58,40 Euro / Monat und Kind
Kindermehrbetrag pro Kind	250 Euro / Jahr
Pendlereuro (wenn Anspruch auf Pendlerpauschale besteht)	2 Euro pro km der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Quelle: Bundesministerium für Finanzen (BMF 2019)

<sup>1</sup> Die Verringerung der Steuerlast durch die Werbungskostenpauschale berechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen erhöhten Werbungskostenpauschale multipliziert mit dem anzuwendenden Grenzsteuersatz (BMF 2019c)

### 3. Daten

Die OGM vom BMF zur Verfügung gestellten Mikrodaten sind ein Auszug aus den Registerdaten des Ministeriums und somit eine Vollerhebung. Grundlage für diesen Datensatz sind die Einkommenssteuererklärungen bzw. die Arbeitnehmerveranlagungen aller natürlichen Personen in Österreich, die das Fiskaljahr 2017 betreffen.

Da die Einkommenssteuererklärungen für dieses Fiskaljahr bei elektronischer Übermittlung bis spätestens 30. Juni 2018 eingereicht werden mussten und OGM der Datenzugang am 14.02.2019 elektronisch übermittelt wurde, bildet der Datensatz auch zu großen Teilen die tatsächlich abzuführenden Steuern in diesem Jahr ab, allerdings gibt es dennoch zwei Einschränkungen:

Erstens gilt für natürliche Personen, die durch einen Wirtschaftstreuhandler/in oder einen Steuerberater / in vertreten werden, eine längere Frist zur Einreichung der Steuererklärung und diese kann auf Grund einer Vereinbarung der Kammer der Wirtschaftstreuhandler mit der Finanzverwaltung bis zum 31. März des zweitfolgenden Jahres abgegeben werden (USP 2019). Diese Regelung betrifft vor allem selbstständig Beschäftigte, weswegen anzunehmen ist, dass diese in den für diese Studie verwendeten Daten nicht vollständig erfasst sind.

Zweitens erfolgt zwar seit Juli 2017 unabhängig von einem Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung, durch die zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert oder ein Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag oder Sozialversicherung erstattet wird. Dennoch können Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen etc. auch nachträglich über eine Steuererklärung 5 Jahre rückwirkend berücksichtigt (BMF 2019d) werden, was bedeutet, dass sich diese Kennzahlen theoretisch noch bis Ende des Jahres 2022 verändern könnten. Diese beiden Gegebenheiten können zumindest zu leichten Verzerrungen der Ergebnisse führen und sollten jedenfalls bei deren Interpretation berücksichtigt werden.

In den Daten fanden sich alle Kennzahlen<sup>2</sup>, die im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung angegeben werden können sowie die jährlichen Einkünfte und bereits abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, die aus den Lohnzetteln der Steuerzahler und Steuerzahlerinnen hervorgehen.

Aus den Daten gingen einerseits demographische Merkmale wie Geschlecht, Geburtsjahr, Finanzamtsbezirk, Familienstand, sozialer Stellung im Beruf und Hauptwirtschaftszweig nach Ö-NACE hervor und andererseits die Höhe sämtlicher im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Einkommensarten, die zur Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer beitragen. Des Weiteren beinhalten die Daten außergewöhnliche Belastungen und Sonderausgaben, die die Steuerbemessungsgrundlage vermindern sowie sämtliche Absetzbeträge, die sich mindernd auf die Tarifsteuer auswirken. Somit ist es anhand dieser Daten möglich, alle Schritte vom Einkommen bis zur steuerlichen Bemessungsgrundlage und von der Tarifsteuer bis zur tatsächlich abzuführenden Steuer nachzuvollziehen und somit auch eine Anpassung der Steuertarife zu simulieren.

---

<sup>2</sup> Eine genaue Liste der Variablen aus den Daten findet sich im Anhang A

#### 4. Methodik und Vorgangsweise

Nachdem der Datensatz das Fiskaljahr 2017 betraf, die Ergebnisse sich aber auf das Jahr 2019 beziehen sollten, mussten vor weiterer Verarbeitung der Daten noch einige Aufbereitungen vorgenommen werden, um eine möglichst sinnvolle Aktualisierung der Daten auf das Jahr 2019 zu gewährleisten.

Zunächst war in eine Valorisierung der Einkommen auf das Niveau von 2019<sup>3</sup> erforderlich, da sich einerseits durch eine nominelle Erhöhung der Einkommen die jeweiligen Tarifstufen verändern können. Andererseits wird dadurch die steuerliche Entlastung, die sich aus der Tarifreform ergibt, dem aktuellen Jahr 2019 entsprechend dargestellt.

Für diese Valorisierung wurde so vorgegangen, dass eine Unterscheidung der Personen nach Wirtschaftszweig (ÖNACE) und sozialer Stellung im Beruf (Arbeiter /Angestellte /öffentlich Bediensteten / Lehrlinge) getroffen wurde.

Ebenso wurde eine Anpassung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit anhand des Tariflohnindex (WKO 2019) für die jeweiligen Gruppen vorgenommen, wobei der aktuellste Monatswert (Jänner 2019) durch den Jahreswert von 2017 dividiert wurde.

Für Einkommen aus selbstständiger Beschäftigung wurde dafür lediglich der Wert für die jeweilige Branche herangezogen, da eine Unterscheidung nach sozialer Stellung im Beruf nicht möglich war. Die Bezüge von Pensionistinnen und Pensionisten wurden jeweils um die gesetzlich beschlossenen Pensionserhöhungen für die Jahre 2018 und 2019 angepasst (BMASGK 2018, PVÖ 2017).

Da sich nicht nur die Einkommen, sondern auch die geltend gemachten Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen sowie Werbungskosten inflationsbedingt erhöht haben, wurden diese anhand des Verbraucherpreisindex (Statistik Austria 2019) auf das Jahr 2019 valorisiert, womit die Werte der für die Studie verwendeten Daten weitgehend den Werten für 2019 entsprachen.

Weiters wurde berücksichtigt, dass der 2018 beschlossene Familienbonus Plus und die gleichzeitig eingeführten Kindermehrbeträge für Alleinerziehende seit 01. Jänner 2019 wirksam sind und somit für die Betroffenen eine Verringerung der Tarifsteuer bewirken, diese aber in den Daten aus 2017 noch nicht berücksichtigt werden konnten. Gleichzeitig gelten der Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten seit diesem Jahr nicht mehr.

Da in den Daten sowohl Informationen zur Anzahl der Kinder enthalten waren, für die Familienbeihilfe bezogen wurde als auch darüber, ob eine Person alleinerziehend / alleinverdienend ist, war es möglich, diesen Umständen Rechnung zu tragen und die jeweiligen Freibeträge bzw. Absetzbeträge zu korrigieren.

---

<sup>3</sup> Grundsätzlich wäre eine Valorisierung auf das Niveau von 2022 am sinnvollsten, da erst 2022 alle berücksichtigten Reformen in Kraft treten. Allerdings ist eine genaue Vorhersage der Entwicklung der Einkommen derzeit nicht genau absehbar und auch sehr stark von individuellen Entscheidungen am Arbeitsmarkt abhängig, weswegen darauf verzichtet wurde. Daher beziehen sich sämtliche Ergebnisse auf Einkommen des Jahres 2019. Für 2022 sind aufgrund einer zu erwartenden Erhöhung der nominellen Einkommen, zumindest nominell leicht höhere Entlastungswirkungen zu erwarten.



Der Familienbonus Plus kann von beiden Elternteilen in gleichem Ausmaß oder jeweils nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden (BMF 2019e).

Da es aber nicht möglich ist, in den Einkommenssteuerdaten Haushaltszusammenhänge zu bilden, wurde dabei die Annahme getroffen, dass jeweils der Elternteil den Familienbonus Plus geltend macht, der die Familienbeihilfe bezieht.

Grundsätzlich ist es allerdings wahrscheinlicher, dass jener Elternteil, der ein höheres Einkommen aufweist, auch den Familienbonus Plus in Anspruch nimmt, um diesen in voller Höhe ausschöpfen zu können, wodurch die steuerliche Entlastung durch diese Reform in diesen Berechnungen wahrscheinlich sogar unterschätzt wird.

Anhand der von OGM präparierten Daten und der oben beschriebenen Berechnungsmethodik für die Einkommenssteuer wurde in einem ersten Schritt zunächst das derzeitige Steueraufkommen sowie die Verteilung der derzeitigen Steuerlast berechnet.

Mit denselben Daten wurde in einem weiteren Schritt simuliert, wie das Steueraufkommen sowie die Verteilung der Steuerlast nach der Senkung der beiden unteren Tarifstufen ausfallen würde. Dafür wurden die Regelungen der Reform an den Daten vor der Besteuerung angewendet.

In einem weiteren Schritt wurde die Verteilung der Steuerlast aus dem derzeitigen Modell mit dem geplanten Modell (vorher-nachher) verglichen. Untersucht wurden hierbei die Veränderung der Steuerlast vor und nach der Reform, sowie Gruppen identifiziert, die besonders stark bzw. wenig von der Reform profitieren.

Die Analyse der Wirkungen dieser Entlastung ist anschließend auf Basis einiger demographischer Merkmale wie Einkommensgruppen, Geschlecht, Alter, sozialer Stellung im Beruf, Nationalität, sowie auf regionaler Ebene (Finanzamtsbezirke) erfolgt.

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Auswertungen werden nun im folgenden Kapitel dargelegt.

## 5. Ergebnisse

Vor der Analyse der Entlastungen im Zuge der kommenden Tarifreform, folgt zunächst eine kurze Zusammenfassung, wie sich die Steuerlast aus der Einkommenssteuer derzeit in Österreich nach Tarifstufen und ausgewählten demographischen Merkmalen verteilt.

Anschließend wird auf die Entlastungswirkungen, heruntergebrochen auf diese demographischen Merkmale im Detail eingegangen. Abschließend folgt eine Betrachtung der Entlastungswirkungen hinsichtlich regionaler Kriterien.

### 5.1 Einkommensverteilung

Die umseitige Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Anzahl der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, ihr Bruttoeinkommen und deren derzeitige Steuerbelastung nach Tarifstufen, Geschlecht, Alter und sozialer Stellung im Beruf.

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, gab es 2017 etwa 1,64 Millionen Personen, die zwar ein Einkommen erzielt haben, aber aufgrund dessen niedriger Höhe (durchschnittlich 8.179,9 Euro) nicht steuerpflichtig waren. Durch die seit 2016 neu geregelte Sozialversicherungsrückerstattung und aufgrund von Alleinerzieher-/Alleinverdiener-Absetzbeträgen und den Kindermehrbetrag ergibt sich für diese Gruppe eine Steuerrückzahlung von durchschnittlich 242,6 Euro.

In den drei Tarifstufen, für die die Tarifsenkung vorgesehen ist, befinden sich insgesamt knapp 3,5 Millionen Personen und somit die überwiegende Mehrheit der SteuerzahlerInnen. Diese erzielen ein jährliches Bruttoeinkommen von durchschnittlich 20.510,1 bzw. 34.886,8 Euro, woraus sich aus der Einkommenssteuer eine durchschnittliche Steuerlast von 416,6 bzw. 3.091,3 Euro ergibt.

Für diese beiden Gruppen steigt die Entlastung durch die Tarifreform linear mit dem Einkommen an, bis zu einer maximalen Entlastung in Höhe von 1580 Euro pro Jahr. Diese maximale Entlastung steht auch den darüber liegenden Tarifstufen zu und kann somit von insgesamt ca. 280 Tausend Personen in den Tarifstufen 4, 5 und 6 voll ausgeschöpft werden.

Im Vergleich zwischen Männern und Frauen wird ersichtlich, dass sich aufgrund des hohen Einkommensunterschiedes (bei Männern im Durchschnitt 40.660 Euro bzw. bei Frauen 25.996,6 Euro pro Jahr) ebenfalls große Unterschiede in der Steuerbelastung ergeben.

Im Durchschnitt bezahlen Männer mit 6.244,6 Euro jährlich fast dreimal so viel Einkommenssteuern wie Frauen mit 2.236,3 Euro. Diese Unterschiede erklären sich vor allem durch wesentlich höhere Teilzeitquoten, für die oft noch keine Einkommenssteuern anfallen, sowie Geschlechterunterschiede bei den Einkommen im Allgemeinen. Dementsprechend ist auch zu erwarten, dass Männer die kommende Tarifreform in wesentlich höherem Maße ausschöpfen können als Frauen. Große Unterschiede in den Einkommen gibt es ebenfalls zwischen den Altersgruppen.

**Tabelle 3. Einkommenssteuer in Österreich nach ausgewählten demographischen Merkmalen**

		<b>Anzahl Personen</b>	<b>Bruttoeinkommen jährlich</b>	<b>Einkommenssteuer jährlich</b>
		absolut	Mittelwert in Euro	Mittelwert in Euro
<b>Tarifstufe</b>	0	1.646.645	8.179,9	-242,6
	25	1.346.750	20.510,1	416,6
	35	1.970.845	34.886,8	3.091,4
	42	1.049.743	59.528,5	9.448,7
	48	176.409	104.623,9	24.368,1
	50	98.062	185.338,5	62.030,9
	55	388	4.652.110,0	2.421.841,0
<b>Geschlecht</b>	männlich	3.216.169	40.660,0	6.244,6
	weiblich	3.072.673	25.996,6	2.236,3
<b>Alter*</b>	< 25	702.103	29.734,8	2.047,4
	26 - 30	492.673	37.010,1	3.656,4
	31 - 35	494.310	43.558,9	5.345,3
	36 - 40	482.580	49.292,3	6.988,8
	41 - 45	496.596	53.037,5	8.177,1
	46 - 50	567.866	54.000,4	8.658,7
	51 - 55	555.566	57.027,6	10.450,3
	> 55	532.710	60.367,2	11.385,9
<b>Soziale Stellung</b>	Arbeiter	1.437.764	26.445,3	2.033,1
	Angestellte	1.811.653	43.302,7	6.369,9
	öffentl. Bedienstete	678.930	44.644,6	5.715,3
	Lehrlinge	108.679	10.100,8	-201,4
	Selbstständige**	195.363	49.049,9	11.830,8
	Pensionisten	1.964.438	25.172,2	2.933,5

Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

\* exklusive Pensionisten

\*\* noch nicht vollständig erfasst für Fiskaljahr 2017

Das durchschnittliche Einkommen und damit verbunden auch die zu tragende Steuerlast steigen mit dem Alter an, wodurch zu erwarten ist, dass ältere Menschen von der kommenden Tarifreform zumindest in absoluten Zahlen stärker profitieren werden als jüngere.

Differenziert man nach sozialer Stellung im Beruf, wird ersichtlich, dass Selbstständige im Durchschnitt mit 49.049,9 Euro die höchsten Einkommen und somit auch die höchste Steuerlast aufweisen. Diese Ergebnisse sind jedoch aufgrund der vorher beschriebenen Datenlage mit etwas Vorsicht zu genießen.

Bei den unselbstständigen Beschäftigten verfügen öffentlich Bedienstete mit einem Durchschnitt von 44.644,6 Euro jährlich über die höchsten Bruttoeinkommen, gefolgt von Angestellten mit 43.302,7 Euro, während Arbeiter / Arbeiterinnen mit 26.445,3 Euro deutlich abfallen.

Die größte Gruppe der Einkommensbezieher in Österreich stellen mit über 1,9 Millionen Personen PensionistInnen dar, die im Durchschnitt ein Bruttoeinkommen von 25.171,2 Euro beziehen.

Mit Abstand am wenigsten verdienen aus naheliegenden Gründen die 108.679 Lehrlinge in Österreich, denen aufgrund eines durchschnittlichen Einkommens von 10.100,8 auch eine durchschnittliche Negativsteuer von 201,4 Euro jährlich zusteht.

## **5.2 Entlastung nach Bruttoeinkommen**

Zunächst wird ein Blick darauf geworfen, in welchem Ausmaß Personen nach Höhe des Bruttoeinkommens entlastet werden. Die umseitige Grafik 1 vergleicht die Anzahl der Personen, die 2017 in Österreich ein Einkommen bezogen haben mit der Anzahl der Personen, die nach der kommenden Tarifreform von einer Steuerentlastung betroffen wären. Berücksichtigt wurden dabei nur jene Personen, die im Jahr 2017 zumindest Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben. Jeder Balken steht dabei, in 2.000er-Schritten, für eine Einkommensklasse.

Die hellen Balken bilden die absolute Zahl (in Tausend) aller Einkommensbezieher in Österreich, während die dunklen Balken die Anzahl der Personen abbilden, die tatsächlich von einer Tarifreform entlastet werden. Es wird ersichtlich, dass bis zu einem jährlichen Bruttoeinkommen von unter 14.000 Euro keine Entlastung stattfindet, da in diesem Bereich noch keine Steuern bezahlt werden. Daher können diese Einkommen daher über eine Tarifreform nicht entlastet werden.

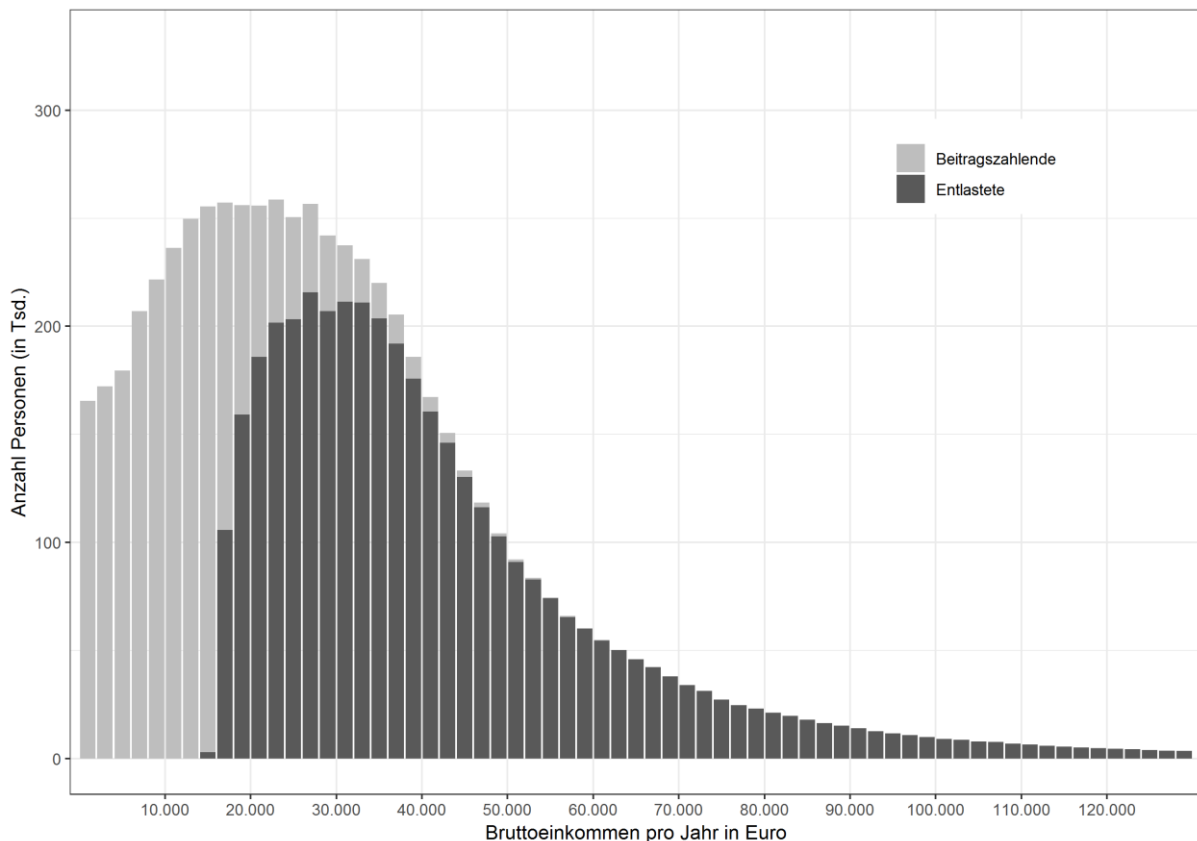
Erst ab Einkommen über 14.000 gibt es entlastete Personen, wobei diese Entlastung in diesem Einkommensbereich noch über eine erhöhte Negativsteuer aufgrund des niedrigeren Tarifs zurückzuführen ist, d.h. Personen in diesem Einkommenssegment mussten bereits vor der Reform keine Steuern zahlen. Sie können nun allerdings aufgrund der niedrigeren berechneten Tarifsteuer die SV-Rückerstattung bzw. Absetzbeträge nützen<sup>4</sup>, die eine höhere Negativsteuer ermöglichen.

---

<sup>4</sup> Zu einer negativen Einkommenssteuer können die SV-Rückerstattung (maximal 400 Euro für Arbeitnehmer bzw. max. 110 Euro bei Pensionisten), der Kindermehrbetrag (in Höhe von 250 Euro pro Jahr und Kind für Alleinerziehende / Alleinverdienende), sowie der Alleinverdiener- / Alleinverdienerabsetzbetrag führen. Diese Beträge werden dann in Form einer Negativsteuer ausgezahlt, wenn sich eine Tarifsteuer von unter 0 Euro ergibt (BMF 2019f).

Erst ab einem Einkommen von über 18.000 Euro findet eine Entlastungswirkung über eine tatsächlich niedrigere Steuerlast statt. Die Differenz zwischen Einkommensbeziehenden und Entlasteten im Einkommensbereich zwischen 18.000 und 40.000 Euro erklärt sich durch jene Fälle, die aufgrund von Frei- bzw. Absetzbeträgen wie dem Familienbonus Plus schon vor der Tarifreform keine Einkommenssteuer zahlen mussten.

**Grafik 1. Anteil entlasteter Personen nach Bruttoeinkommen im Jahr**



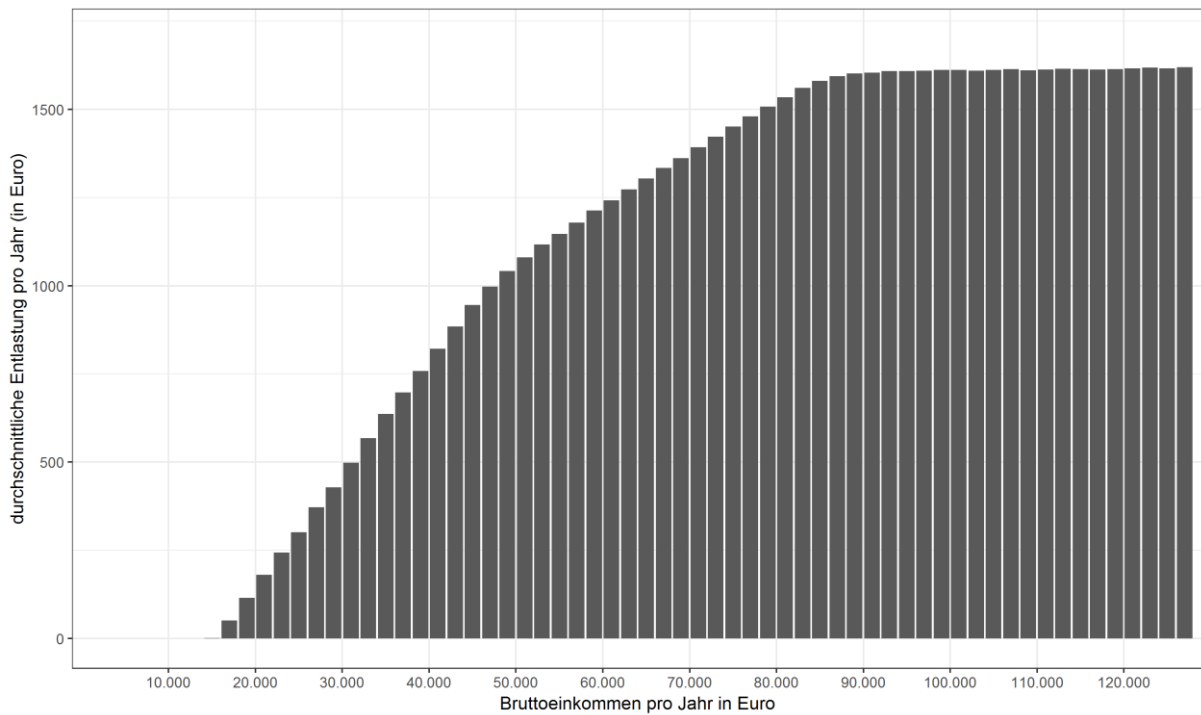
Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

Erst ab Einkommen von 42.000 Euro ist die Steuerlast so hoch, dass in jedem Fall Einkommenssteuer bezahlt werden muss. Insgesamt werden somit von 6,6 Millionen Einkommensbeziehenden in Österreich 4.8 Millionen Personen durch die bevorstehende Tarifreform entlastet.

Neben der Anzahl der entlasteten Personen ist vor allem die Höhe der Entlastung interessant. Grafik 2 zeigt die durchschnittliche jährliche Entlastung nach dem Bruttoeinkommen pro Jahr von jenen Personen, die auch tatsächlich von einer Entlastung betroffen sind.

Dabei steigt die jährliche Entlastung linear mit einem kleinen Knick ab 46.000 Euro Jahreseinkommen an. Diese leichte Abflachung erklärt sich durch die unterschiedliche prozentuelle Absenkung der beiden untersten Tarifstufen gegenüber der dritten Tarifstufe, da ab diesem Betrag die Entlastung aus den unteren beiden Tarifstufen vollständig abgeschöpft wird. Somit ist die prozentuelle Entlastung in der dritten Tarifstufe mit 2% niedriger als in den unteren beiden mit 5%.

**Grafik 2. Durchschnittliche Entlastung (absolut) pro Jahr nach Bruttoeinkommen**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

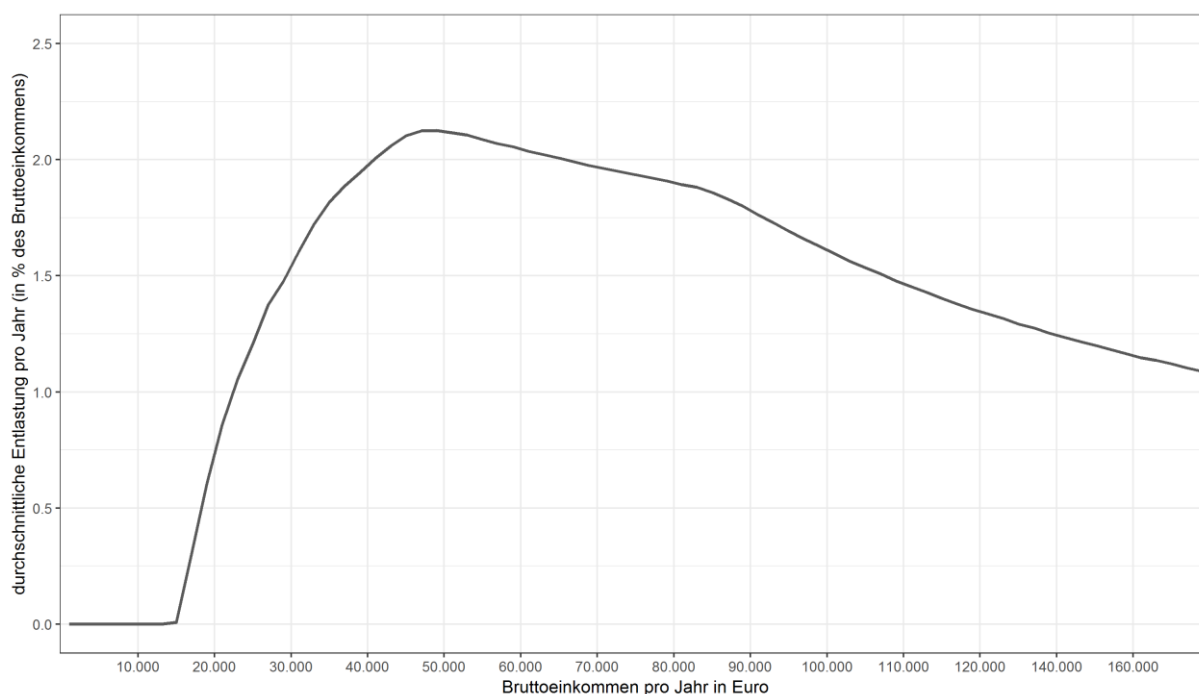
Ab einem Bruttoeinkommen von ca. 90.000 Euro kommt die maximale Entlastung aus allen drei Tarifstufen in Höhe von 1580 Euro vollständig zum Tragen und bleibt danach für alle höheren Einkommen konstant. Leichte Schwankungen im oberen Bereich erklären sich noch durch eine unterschiedliche Anzahl der Personen, die bereits vor der Erhöhung der Werbungskostenpauschale mehr als 300 Euro geltend machen konnten<sup>5</sup>.

<sup>5</sup> Für Personen, die mehr als 300 Euro Werbungskosten geltend machen können, ergibt sich keine Entlastung, da diese ohnehin über der neuen höheren Pauschale liegen

Grafik 3 stellt nicht die absolute Entlastung in Euro dar, sondern zeigt die relative Entlastung in Prozent des jährlichen Bruttoeinkommens. Daraus wird ersichtlich, dass die prozentuelle Entlastung von Einkommen zwischen 14.000 und 45.000 Euro pro Jahr bis zu einem Maximalwert von etwa 2,125% steil ansteigt und ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von etwa 45.000 Euro absinkt.

Die Abflachung zwischen 45.000 bis 90.000 erklärt sich durch die niedrigere Absenkung der dritten Tarifstufe im Vergleich zur ersten und zweiten Tarifstufe. Die Abflachung ab 90.000 ist etwas steiler als für niedrigere Einkommen, weil die maximale Entlastung nach oben hin gedeckelt ist.

**Grafik 3. Durchschnittliche Entlastung (relativ) pro Jahr nach Bruttoeinkommen**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die prozentuelle Entlastung bei mittleren Einkommen zwischen 45.000 und ca. 55.000 Euro Brutto jährlich am höchsten ist und diese Einkommensgruppen somit zumindest relativ am meisten von der bevorstehenden Tarifreform profitieren.

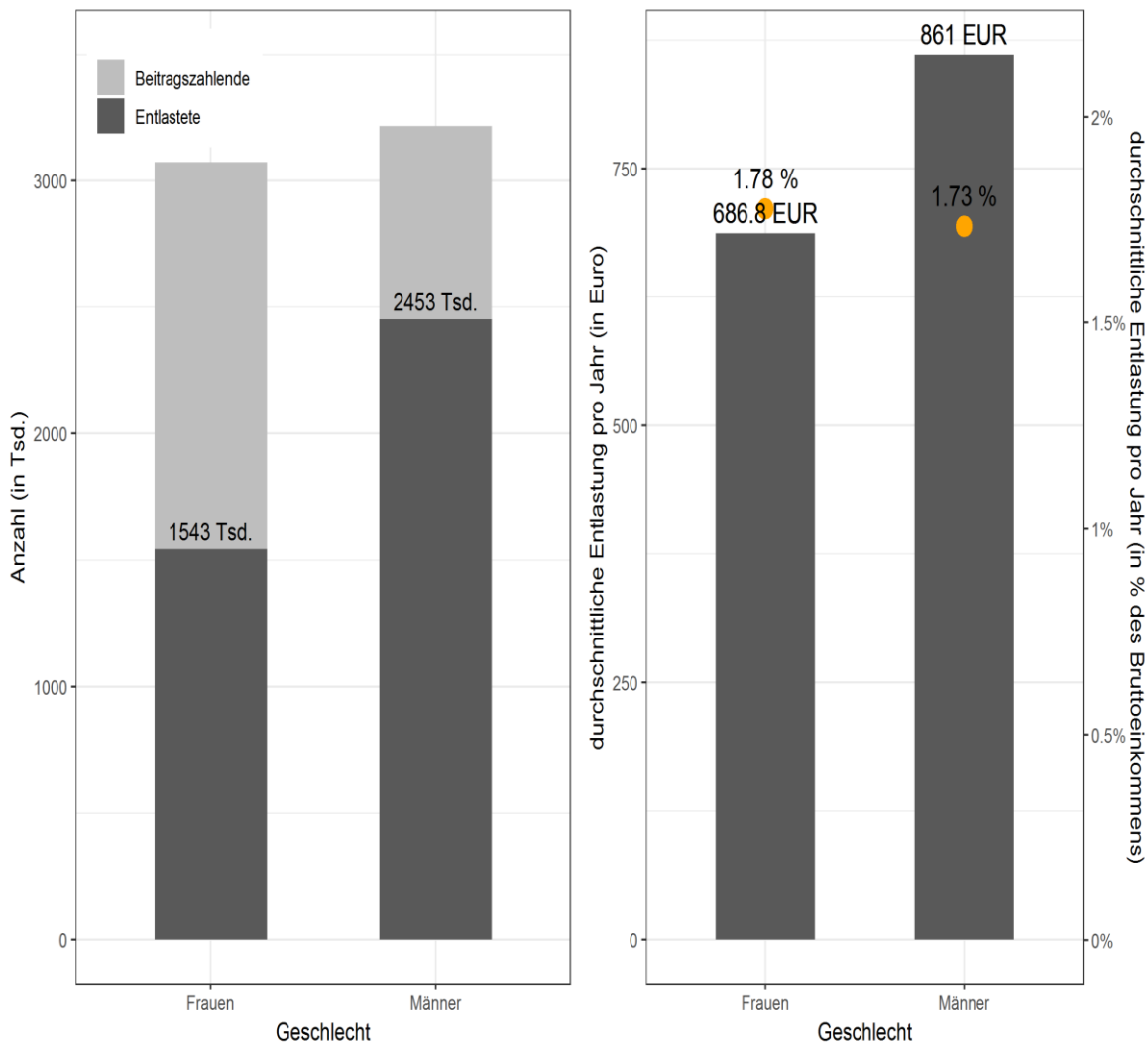
### 5.3 Entlastung nach soziodemographischen Merkmalen

Neben der Unterscheidung nach Einkommensgruppen ist außerdem interessant, welche Personengruppen in welchem Ausmaß von der kommenden Tarifreform profitieren (Grafik 4).

Dafür wurden die bevorstehenden Entlastungen nach ausgewählten demographischen Merkmalen evaluiert. Das linke Fenster zeigt die Anzahl der Entlasteten nach Geschlecht in absoluten Zahlen, das rechte Fenster die relative Entlastung zum jährlichen Bruttoeinkommen..

Dabei fallen zwei Dinge auf: es werden sowohl in der Anzahl der entlasteten Personen als auch in der durchschnittlichen Höhe der Entlastung mehr Männer entlastet als Frauen. Ursachen dafür ist vor allem die deutlich höhere Teilzeitquote von Frauen, was niedrigere Einkommen bedeutet. Männer profitieren von einer Tarifsenkung in absoluten Zahlen stärker als Frauen, allerdings werden Frauen relativ stärker entlastet mit 1,78% des Jahreseinkommens (Männer: 1,73%).

**Grafik 4. Anzahl der Entlasteten und durchschnittliche Entlastung nach Geschlecht**



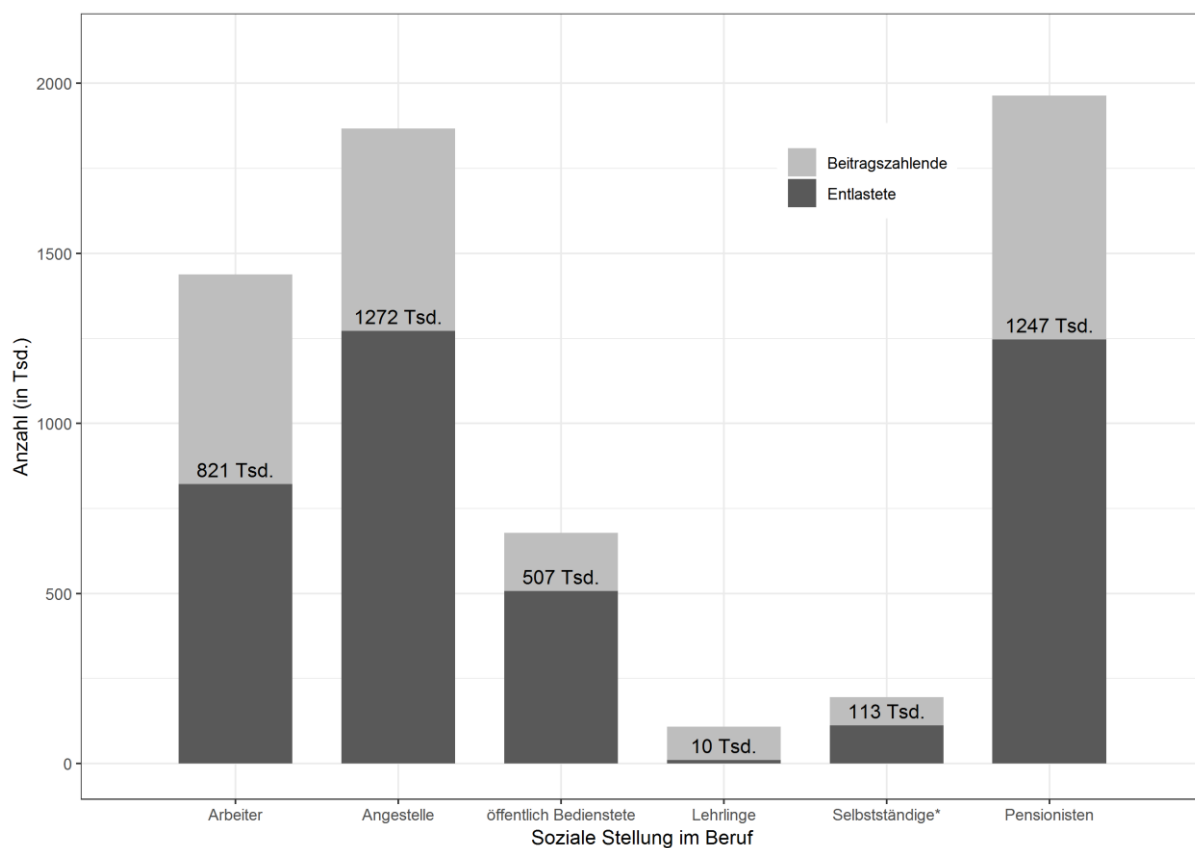
Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019



Grafik 5 zeigt die Entlastung der Tarifreform nach der sozialen Stellung im Beruf. Da PensionistInnen und Angestellte die beiden größten Gruppen an Einkommensbeziehern in Österreich stellen profitieren sie auch am meisten von der Steuerreform.

ArbeiterInnen sind wegen ihrer niedrigeren Einkommen auch etwas weniger von einer Entlastung betroffen. Das gegenteilige Bild ergibt sich für öffentlich Bedienstete, die zwar die kleinste Gruppe der unselbstständig Beschäftigten bilden, allerdings anteilmäßig am meisten entlastet werden. Lehrlinge werden aufgrund ihres sehr niedrigen Einkommens und somit niedrigen Steuerlast nur in geringem Ausmaß von Entlastungen betroffen sein. Entlastung Selbständige ähnlich wie Angestellte.

**Grafik 5. Anzahl entlasteter Personen nach sozialer Stellung im Beruf**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

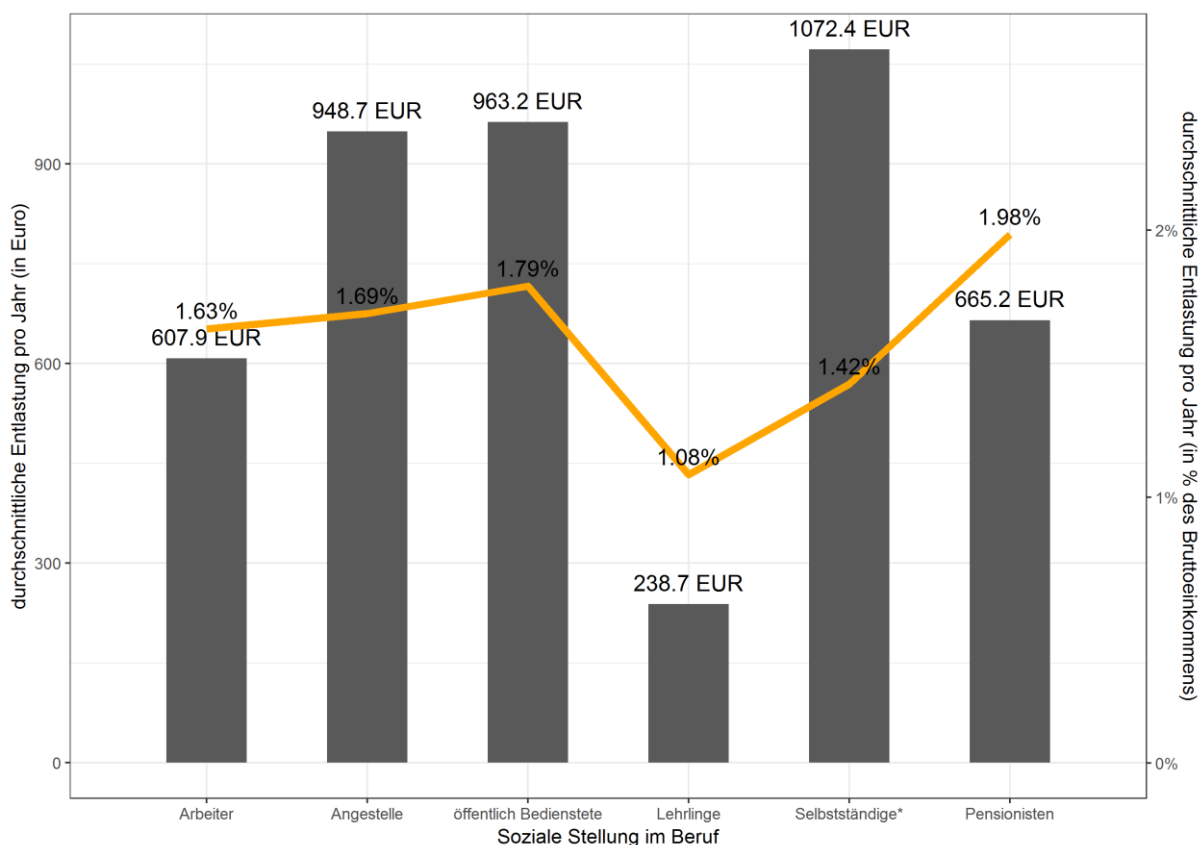
\*Anm.: nicht vollständig erfasst für Fiskaljahr 2017

Grafik 6 zeigt die durchschnittliche Höhe der Entlastung. Selbständige und öffentlich Bedienstete profitieren mit 1072 bzw. 963 Euro jährlich am meisten von der geplanten Tarifreform gefolgt von Angestellten mit 948,7 Euro. PensionistInnen profitieren mit durchschnittlich 665,2 Euro jährlich, ArbeiterInnen immerhin noch mit 607,9 Euro, Lehrlinge mit 238,7 Euro pro Jahr von der Tarifreform.

Bei Betrachtung der relativen Entlastung zum Jahreseinkommen profitieren PensionistInnen mit durchschnittlich 1,98% am stärksten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Gruppe nicht mehr pensions- und arbeitslosenversicherungspflichtig ist und ihr Bruttoeinkommen somit wesentlich näher an der Bemessungsgrundlage für die Tarifsteuer liegt.

Öffentlich Bedienstete werden mit 1,79%, Angestellte und ArbeiterInnen mit 1,69 bzw. 1,63 % ihres Bruttoeinkommens entlastet, Lehrlinge mit 1,48%, Selbstständige mit 1,42%.

**Grafik 6. Durchschnittliche Entlastung nach sozialer Stellung im Beruf**



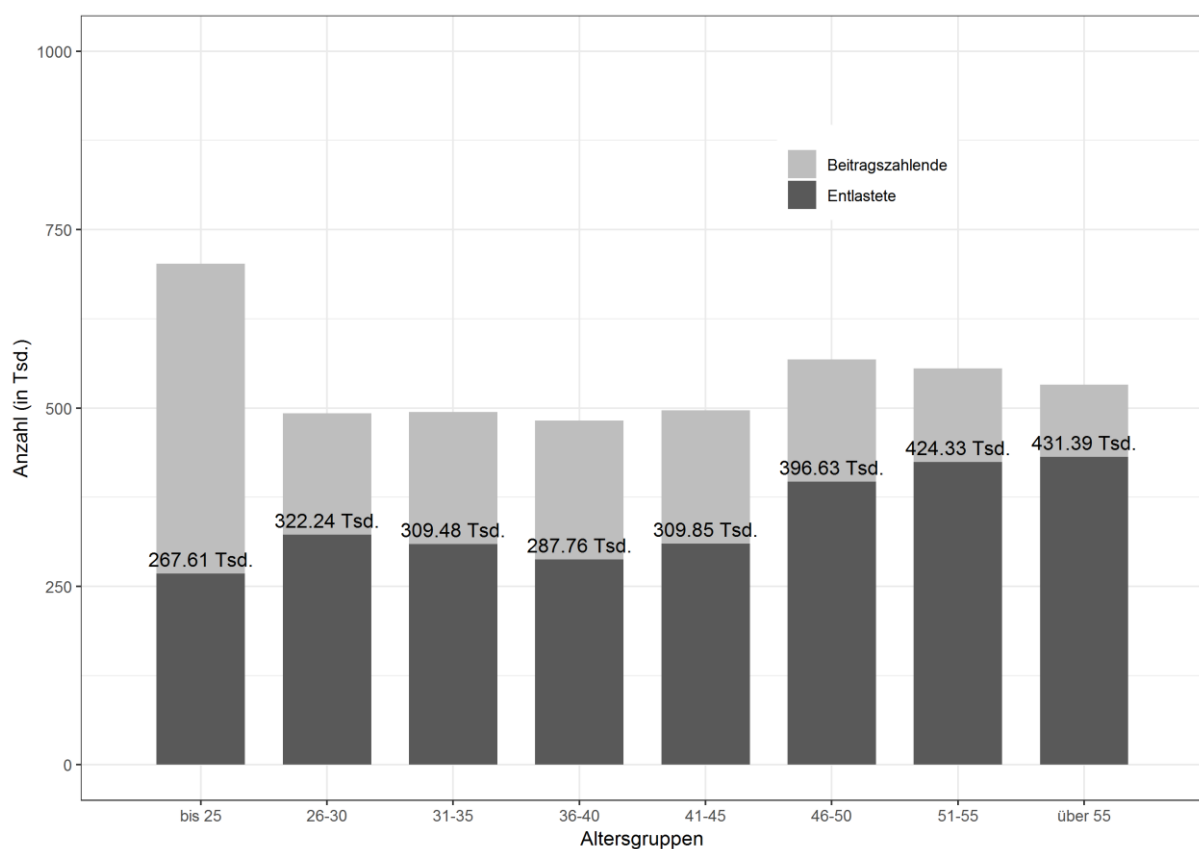
Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

\*Anm.: nicht vollständig erfasst für Fiskaljahr 2017

Grafik 7 zeigt die Entlastungswirkungen nach Altersgruppen. Personen unter 25 Jahren sind vergleichsweise am wenigsten von der Tarifreform betroffen. Gründe dafür sind neben den generell niedrigeren Einkommen die höhere Anzahl an Beschäftigten, die nicht das ganze Jahr über arbeiten..

Im Alter von 26 bis 45 verteilt sich der Anteil der Entlasteten ähnlich, ab 46 Jahren steigt der Anteil der Entlasteten mit dem Alter an, was an den mit dem Alter steigenden Einkommen liegt.

**Grafik 7. Anzahl der Entlasteten nach Altersgruppen (exkl. Pensionisten / Pensionistinnen)**



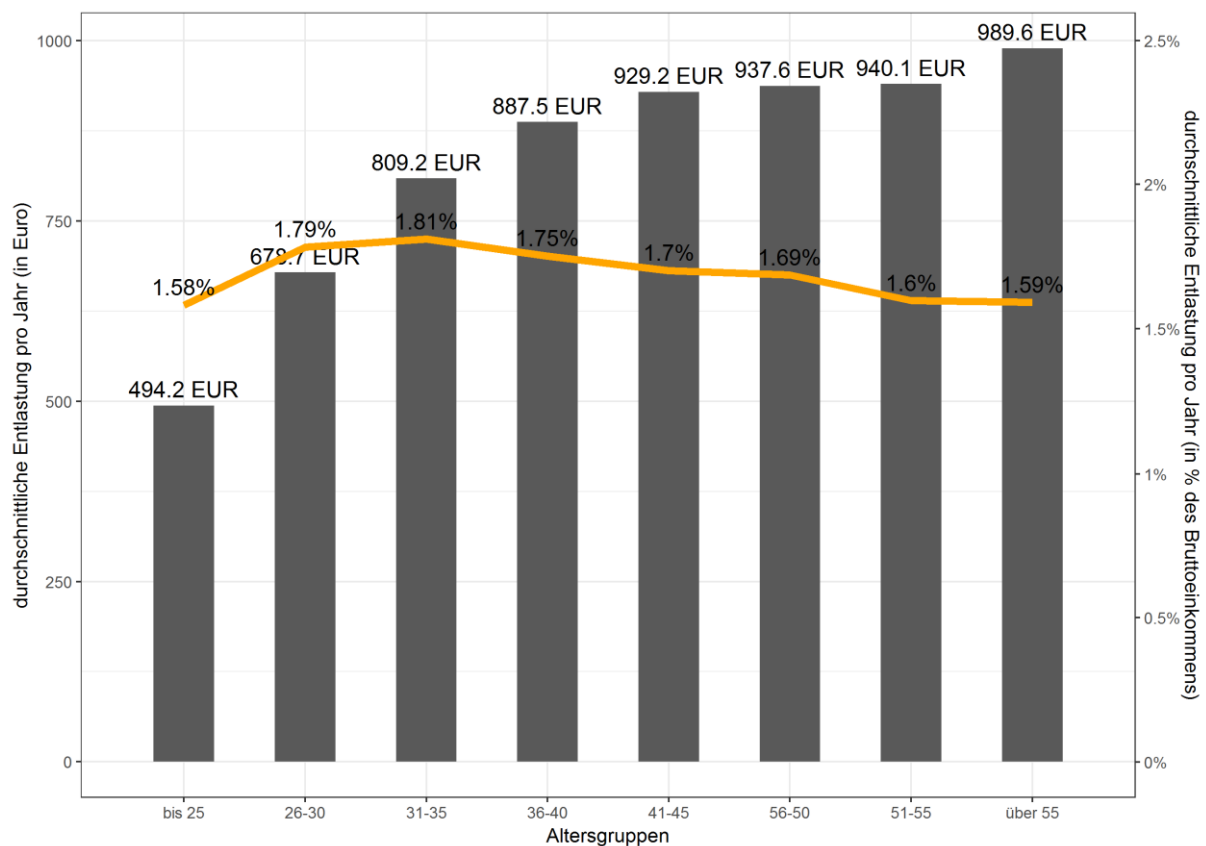
Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

Somit sind die über 55jährigen mit 432.000 Personen die größten Nutznießer der Tarifreform. Hier sei erwähnt, dass Pensionisten aus der Auswertung nach Altersgruppen ausgenommen waren.

Grafik 8 zeigt die absolute Höhe der durchschnittlichen Entlastung, was die Tatsache, dass die Erwerbstätigen mit steigendem Alter zunehmend von der Tarifreform profitieren.

Die Gruppe der über 55-Jährigen weißt auch hier mit durchschnittlich 989,6 Euro pro Jahr den höchsten Wert auf, von 36 bis 55 Jahren ist sie ähnlich, bei den Jüngeren weist die Entlastung aber den stärksten Anstieg auf.

**Grafik 8. Durchschnittliche Entlastung nach Altersgruppen (exkl. Pensionisten / Pensionistinnen)**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

Prozentuell zum Bruttoeinkommen pro Jahr ergibt sich ein anderes Bild (gelbe Linie). Bei den jüngeren Altersgruppen zwischen 26 und 35 Jahren ist die relative Entlastung des jährlichen Bruttoeinkommens am höchsten, mit zunehmenden Alter fällt dieser Prozentwert kontinuierlich ab.

Prozentuell am geringsten entlastet wird die Gruppe der über 55-Jährigen, was deren hohem Bruttoeinkommen geschuldet ist.

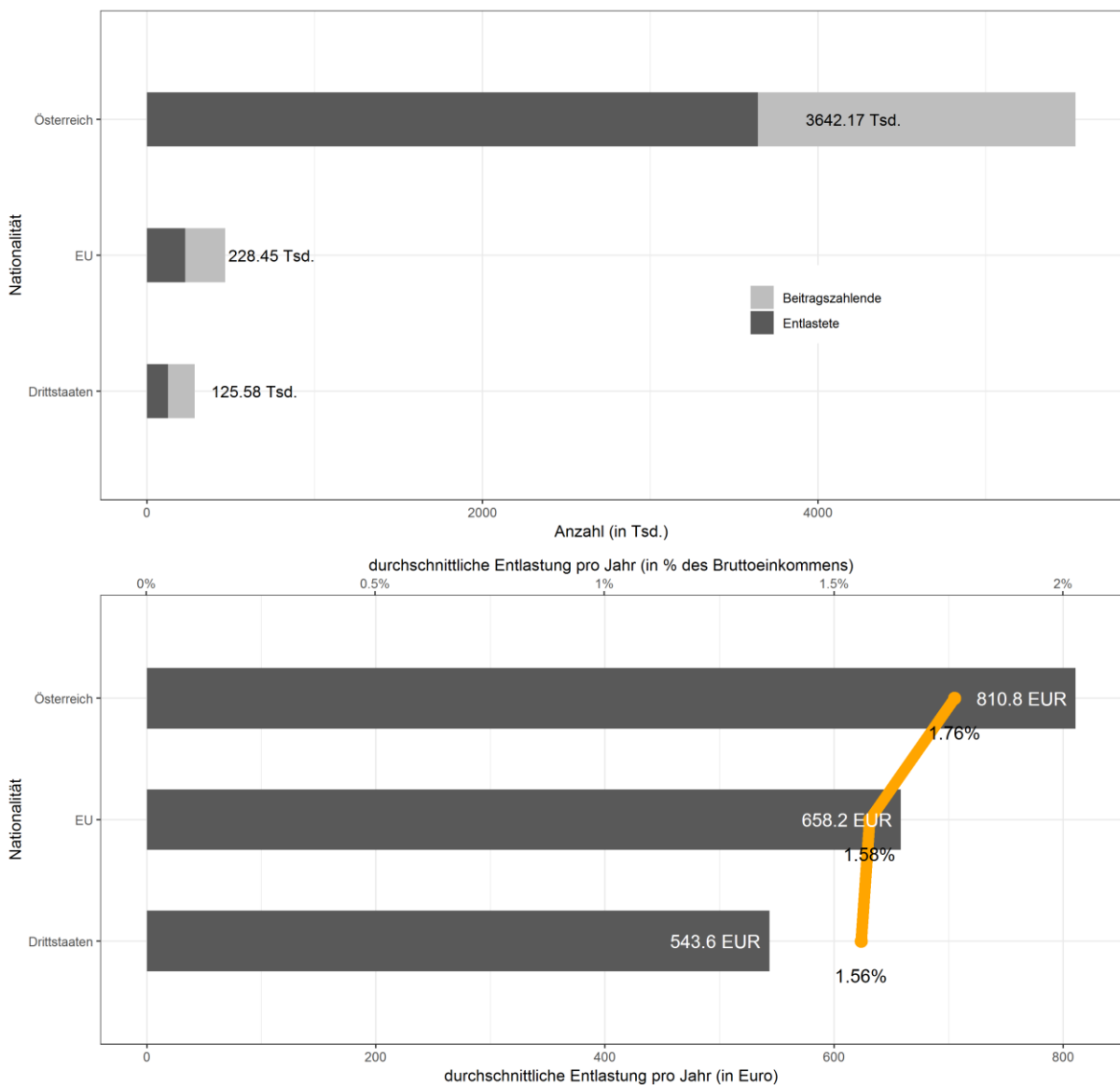
Zusammenfassend kann gesagt werden, dass ältere Personen zwar absolut mehr, in relativen Werten allerdings weniger entlastet werden als jüngere.

## 5.4 Entlastung nach regionalen Kriterien

Neben der Unterscheidung nach ausgewählten soziodemographischen Merkmalen wurde von OGM außerdem noch eine Analyse nach regionalen Merkmalen vorgenommen. Dabei wurde hier die Herkunft, aber auch s der Wohnort herangezogen nach dem Bezirk des zuständigen Finanzamtes.

Grafik 9 zeigt deutlich, dass die ÖsterreicherInnen nicht nur die überwiegende Mehrheit der Einkommensbezieher stellen, sondern auch den höchsten Anteil an Nutznießern der Tarifreform.

**Grafik 9. Anzahl Entlasteter und durchschnittliche Entlastung nach Herkunftsland**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

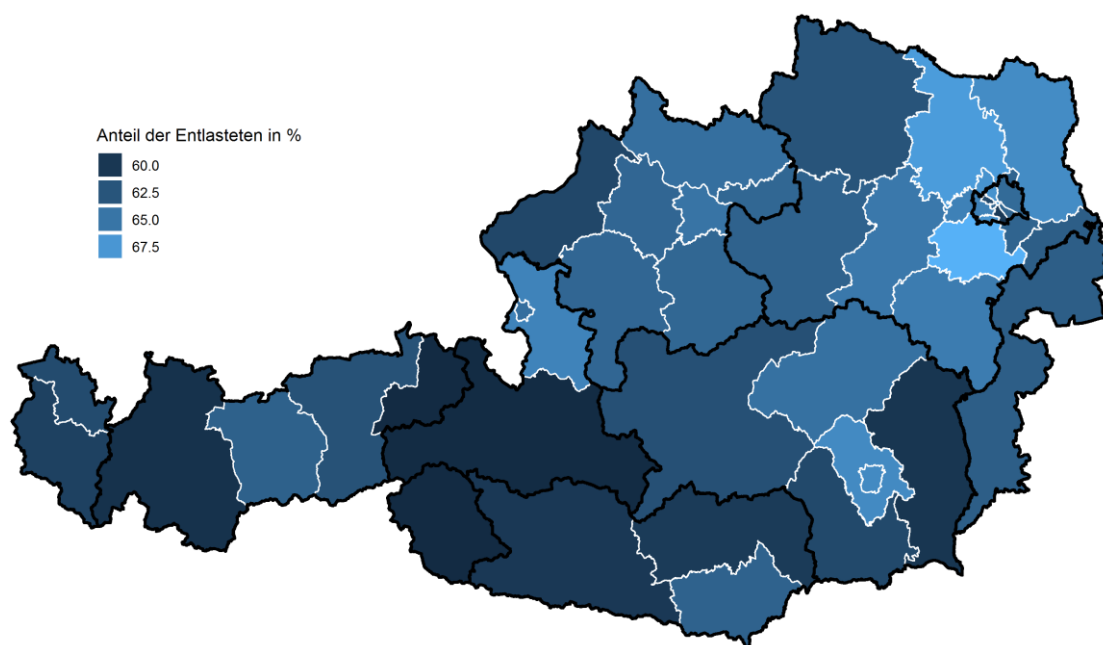
Grafik 10 zeigt den Anteil der entlasteten Personen an der Anzahl an Einkommensbeziehern für jeden Finanzamtsbezirk <sup>6</sup>. Die dunkleren Flächen zeigen an, dass ein geringerer Anteil im jeweiligen Bezirk entlastet werden, die helleren Flächen indizieren einen höheren Anteil.

Dabei ist einerseits ein leichtes Ost-West-Gefälle erkennbar, da in östlichen Bezirken der Anteil an entlasteten Personen tendenziell höher ist. Des Weiteren können die Bezirke in und rund um größere Städte (Wien, Salzburg, Graz) eher von der kommenden Tarifreform profitieren.

Der höchste Anteil an Personen, die von der Maßnahme profitieren, findet sich im Finanzamtsbezirk Baden-Mödling mit 69,45%. Dahinter folgen die Bezirke Hollabrunn-Korneuburg-Tulln mit 67,92% und Wien 9 / 18 / 19 / Klosterneuburg mit 67,25%, womit sich die drei anteilig am meisten entlasteten Bezirke rund um die Großstadt Wien befinden.

Den geringsten Anteil entlasteter Personen gibt es mit 58,94% im Bezirk Kitzbühel-Lienz. Ebenfalls besonders niedrig ist dieser Anteil in den Bezirken St. Johann-Tamsweg (59,02%) und Landeck-Reutte (59,53%), die sich alle drei in Westösterreich befinden.

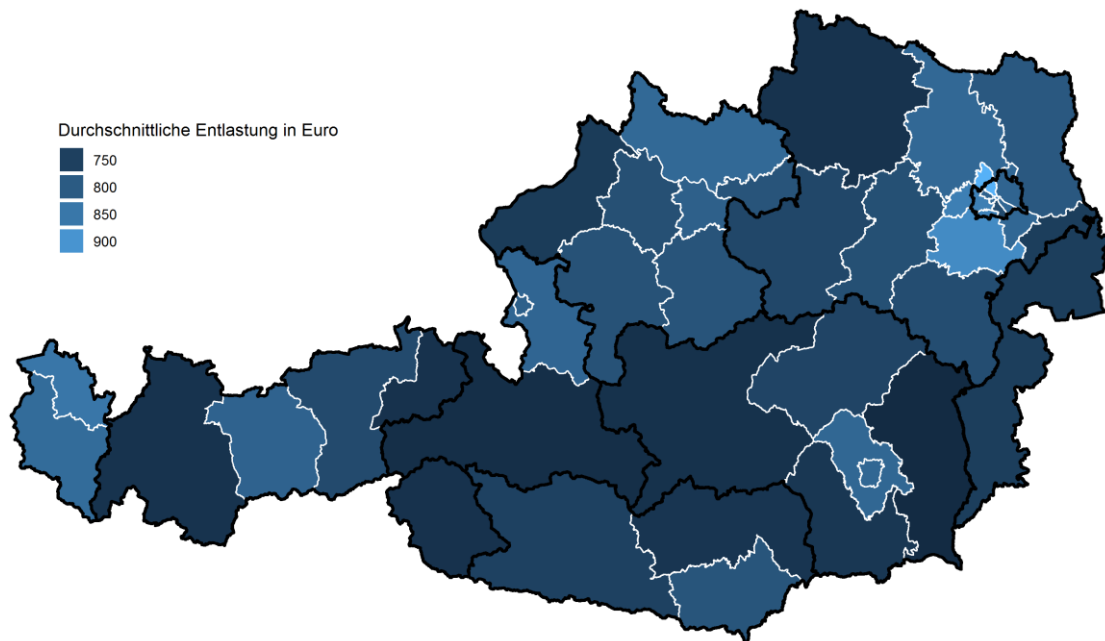
**Grafik 10. Anteil entlasteter Personen nach Finanzamtsbezirken**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

<sup>6</sup> Eine genaue Aufstellung der Finanzmarktbezirke findet sich im Anhang B

**Grafik 11. Durchschnittliche Entlastung pro Jahr nach Finanzamtsbezirken**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

Betrachtet man die durchschnittliche Entlastung pro Jahr auf regionaler Ebene (Grafik 11), ergibt sich ein sehr ähnliches Bild. Das bereits erwähnte Ost-West-Gefälle, wenn auch in leicht abgeschwächter Form, findet sich auch in der Höhe der durchschnittlichen Entlastung wieder, ebenso wie eine erhöhte Entlastung rund um Städte.

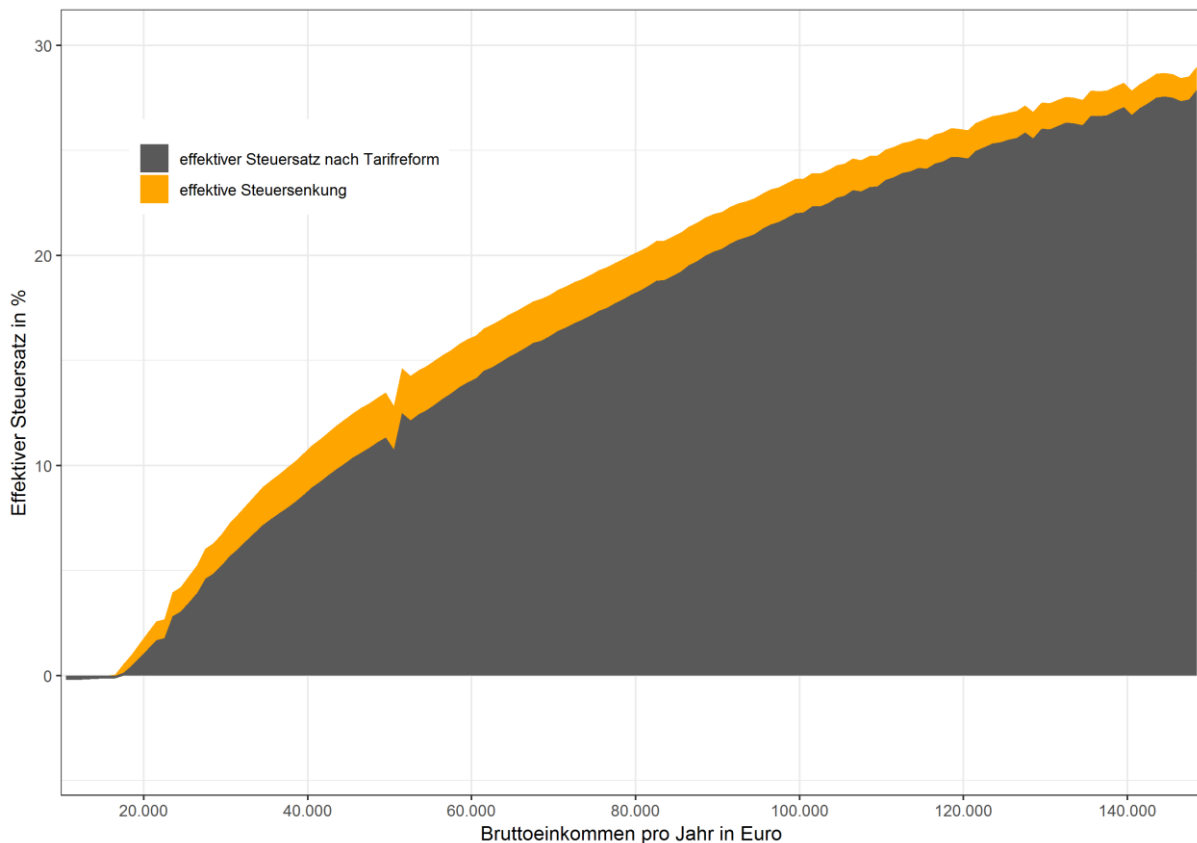
Den höchsten Wert weist dabei der Bezirk Wien 9 / 18 / 20 – Klosterneuburg mit einer durchschnittlichen Entlastung von 947 Euro auf, gefolgt von Baden-Mödling (884,77 Euro) und Wien 1 / 23 (869,95 Euro).

Am unteren Ende der regionalen Verteilung der Entlastung findet sich der Bezirk Oststeiermark mit 708,55 Euro. Nur etwas höher ist diese in den Bezirken St. Johann – Tamsweg mit 716,77 Euro und Judenburg-Liezen mit 722,36 Euro.

## 5.5 Umverteilung der Steuerlast durch Steuerreform

Der letzte Teil dieser Analyse widmet sich der Frage, wie sich die Verteilung der Steuerlast aus der Einkommenssteuer durch die geplante Tarifreform verändert. Die Tarifreform wirkt sich nicht nur auf das gesamte Steueraufkommen aus, sondern auch auf die Verteilung der Steuerlast.

**Grafik 12. Veränderung des effektiven Steuersatzes nach Bruttoeinkommen**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

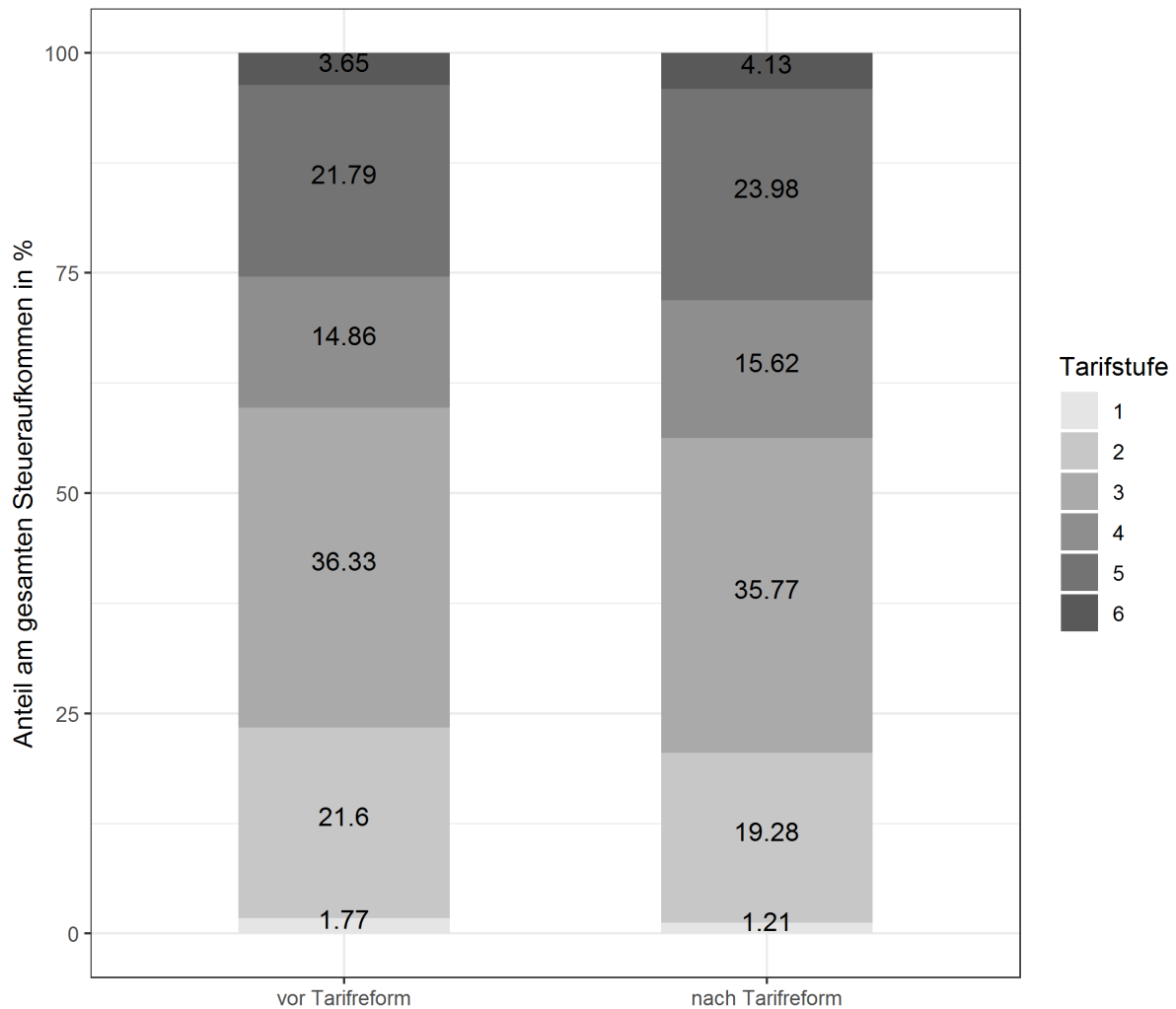
Grafik 12 zeigt den effektiven Steuersatz gemessen am jährlichen Bruttoeinkommen. Die graue Fläche gibt den effektiven Steuersatz nach der Tarifreform an, die orange Fläche zeigt die Senkung des effektiven Steuersatzes durch die Reform.

Das zeigt, dass der effektive Steuersatz durch die Tarifreform grundsätzlich für alle Einkommen gesenkt wird, am stärksten für untere, mittlere und mittelhohe Einkommen unter 90.000 Euro.

Somit führt die Tarifreform zu einem steileren Anstieg des effektiven Steuersatzes bei geringer Verdienenden, während die orangene Fläche mit steigendem Einkommen mehr und mehr an Breite verliert. Insgesamt wird das Einkommenssteuersystem somit im unteren Einkommensbereich nach der Reform progressiver.



**Grafik 13. Verteilung der Steuerlast nach Tarifstufen vor und nach Tarifreform**



Quelle: OGM / Bundesministerium für Finanzen; Einkommenssteuerdaten 2017, valorisiert auf Jahr 2019

Diese Grafik zeigt, wie sich die Tarifreform auf die Verteilung der gesamten Steuerlast auswirkt. Die Zahlen in den beiden Balken zeigen den prozentuellen Anteil, den Einkommensbezieher jeder Tarifstufe an der gesamten Steuerlast beitragen.

In der untersten Tarifstufe (1,36 Mio Personen) wurde der Steuersatz von 25% auf 20% gesenkt. Vor der Tarifreform mussten die Einkommensbezieher einen Anteil von 1,77% an der gesamten Einkommenssteuer tragen. Dieser Anteil wird sich nach der Tarifreform auf 1,21% verringern.

Den größten prozentuellen Rückgang der Steuerlast erfährt die mit 1,97 Millionen Personen auch größte Gruppe an Steuerzahlern und Steuerzahlerinnen in der Tarifstufe zwei, deren Tarif sich von 35% auf 30% reduziert. Für diese Gruppe verringert sich der Anteil an der gesamten Einkommenssteuer von 21,6% auf 19,28%, also ein Rückgang um mehr als 2 Prozentpunkte.

Den größten Anteil an der Steuerlast entfällt auf Einkommensteile in der Tarifstufe 3, die von 42% auf 40% sinken soll. befinden. In dieser Gruppe befinden sich 1,04 Millionen SteuerzahlerInnen, deren Anteil an der gesamten Steuerlast von 36,33 auf 35,77% leicht absinken wird.

Einen steigenden Anteil am Gesamtaufkommen der Einkommenssteuern müssen Einkommensteile in der Tarifstufe hinnehmen (176 Tausend Personen), für diese bringt die Tarifreform eine Steigerung des Anteils der gesamten Steuerlast von 14,86% auf 15,62% mit sich.

Am stärksten steigt dieser Anteil allerdings für die Tarifstufe 5, mit 98 Tausend SteuerzahlerInnen. . Deren Anteil wird künftig von 21,79% auf 23,98% und somit um 2,2 Prozentpunkte ansteigen.

Für die 388 Personen in der höchsten Tarifstufe, also Personen mit einem jährlichen Einkommen von über einer Million Euro, bedeutet die Tarifreform eine leichte Erhöhung von 3,65% auf 4,13% ihres Anteils an der gesamten Steuerlast.

Insgesamt heißt das, dass durch die geplante Tarifreform 3,4% des gesamten Steueraufkommens aus der Einkommenssteuer von den unteren drei Tarifstufen zu den darüber liegenden vier Tarifstufen verschoben werden und somit eine Umverteilung von unten nach oben stattfindet.

## 6. Zusammenfassung

Insgesamt werden durch eine Absenkung der untersten drei Tarifstufen von 25 auf 20%, von 35 auf 30% bzw. von 42 auf 40% sowie durch die Erhöhung der Werbungskostenpauschale von 6,6 Millionen Einkommensbeziehenden 4.8 Millionen EinkommensbezieherInnen in Österreich entlastet.

Diese betrifft Personen ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von über 14.000 Euro und steigt linear an, ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von ca. 90.000 Euro kommt die maximale Entlastung aus allen drei Tarifstufen in Höhe von 1580 Euro zum tragen.

Prozentuell profitieren die jährlichen Einkommen zwischen 45.000 und ca. 55.000 Euro am meisten von dieser Reform, die zukünftig etwa 2,125% ihres Bruttoeinkommens weniger an Einkommenssteuern zu leisten haben werden.

In absoluten Zahlen profitieren vor allem Männer, ältere Erwerbstätige und öffentlich Bedienstete besonders von der Tarifreform, während die relative Entlastung für Frauen, jüngere Erwerbstätige, Arbeiter und Pensionisten prozentuell zum Bruttoeinkommen höher ausfällt.

Österreichische StaatsbürgerInnen profitieren durch die kommende Tarifreform sowohl anteilmäßig als auch in der Höhe der Entlastung stärker als EU-AusländerInnen und Drittstaatenangehörige.

Regional betrachtet wird die Steuerentlastung im Osten Österreichs sowie rund um größere Städte einen stärkeren Effekt bringen als für den Westen Österreichs und ländliche Regionen.

Die Tarifreform führt durch eine Umverteilung von 3,4% des gesamten Steueraufkommens von den unteren beiden Tarifstufen in die vier darüberliegenden außerdem zu einer stärkeren Progressivität des Steuersystems in Österreich.

## 7. Referenzen

- BMASGK (2018): Pensionserhöhung 2019 [online]  
[https://www.sozialministerium.at/site/Pension\\_Pflege/Pensionen/Pensionserhoehung/](https://www.sozialministerium.at/site/Pension_Pflege/Pensionen/Pensionserhoehung/)  
[\[21.05.2019\]](#).
- BMF (2019a): Einfach weniger Steuern durch „Entlastung Österreich“ [online]  
<https://www.bmf.gv.at/aktuelles/entlastung.html> [21.05.2019].
- BMF (2019b): Steuertarif und Steuerabsetzbeträge [online]  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/einkommensteuer/est-steuertarif.html> [21.05.2019].
- BMF (2019c): Werbungskosten [online]  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/werbungskosten.html> [21.05.2019].
- BMF (2019d): Arbeitnehmer/innenveranlagung [online]  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung.html>  
[\[21.05.2019\]](#).
- BMF (2019e): Familienbonus Plus – Alle Informationen [online]  
<https://www.bmf.gv.at/top-themen/familienbonusplus.html> [21.05.2019].
- BMF (2019f): Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (SV-Rückerstattung) [online]  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/steuertarif-absetzbetraege/negativsteuer.html> [21.05.2019].
- PVÖ (2017): ERST-Informationen zur Pensionsanpassung 2018 [online]  
<https://pvoe.at/content/erst-informationen-zur-pensionsanpassung-2018> [21.05.2019].
- Statistik Austria (2019): Verbraucherpreisindex [online]  
[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex\\_vpi\\_hvpi/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/index.html) [21.05.2019].
- WKO (2019): Tariflohnindex [online]  
<https://www.wko.at/service/zahlen-daten-fakten/tariflohnindex.html> [21.05.2019].
- USP (2019): Einkommensteuererklärung [online]  
[https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern\\_und\\_finanzen/einkommenssteuer/einkommensteuererklaerung/40513.html](https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public/content/steuern_und_finanzen/einkommenssteuer/einkommensteuererklaerung/40513.html) [21.05.2019].

## Anhang A. Beschreibung Rohdaten

Folgende Tabelle enthält eine Kurzbeschreibung der Variablen aus den Daten, die das Bundesministerium für Finanzen OGM bereitgestellt hat. Die Kennzahl entspricht den Bezeichnungen aus der Einkommenssteuererklärung und der Arbeitnehmerveranlagung bzw. den Kennzahlen laut Lohnzettel.

**Tabelle A. Datenbereitstellung natürlicher Personen an OGM durch Bundesministerium für Finanzen (2017)**

<b>Variable</b>	<b>Kennzahl</b>	<b>Ausprägungen</b>
Finanzamt	/	2stellige FinanzamtsNr.
Geschlecht	/	M/W
Geburtsjahr	/	JJJJ
Familienstand	/	L/V/G/W/D/P
Nationalität	/	STAAT
Parterin / Partner (Ja / Nein)	/	J/N
Bruttobezüge laut Lohnzettel	210	in Euro
Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (jährlich)	245	in Euro
Steuerfreie Einkünfte aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen	725	in Euro
Hauptwirtschaftszweig OENACE	/	vierstelliger OENACE-Code
Betriebliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	310	in Euro
Betriebliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit	320	in Euro
Betriebliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb	330	in Euro
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	370	in Euro
Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen	2223+2232	in Euro
Sonstige Einkünfte	1380+1800+1801+1503+1802+1803+1804+1743	in Euro
Bemessungsgrundlage	2245	in Euro
Grenzsteuersatz	/	in Euro
Höhe der Einkommensteuer	2269	in Euro
Allg. Absetzbetrag	2250	in Euro
Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)	2251	in Euro
Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)	2276	in Euro
Unterhaltsabsetzbetrag (UHAB)	2275	in Euro
Verkehrsabsetzbetrag	2252	in Euro
Arbeitnehmerabsetzbetrag	2253	in Euro
Grenzgängerabsetzbetrag	2254	in Euro
Pensionistenabsetzbetrag	2255	in Euro
Pensionistenabsetzbetrag erhöht	2257	in Euro
Werbungskosten	719 - 724	in Euro
Pendlerpauschale	718 bzw. laut Lohnzettel	in Euro

Pendlereuro	916 bzw. laut Lohnzettel	in Euro
Ausländische Einkünfte	2279	in Euro
Sonderausgaben	2450+2297+2298+2225+ 2459+2226+2752+ 2228+2229+2230	in Euro
Außergewöhnliche Belastungen	2472+2230+2373+2299+ 2300+2301+2302+2303+ 2304+2305+2306+2307+ 2308+2309+2310+2311+ 2312+2367	in Euro
Pauschalierung Betriebsausgaben	/	J/N
Beschäftigungsverhältnis	/	J/N
Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse	/	Anzahl Arbeitgeber lt Lohnzettel
Anzahl Unterhaltspflichtiger	/	Anzahl Kinder mit UHAB vorhanden
Anzahl Kinder im Haushalt	/	Anzahl Kinder mit FB-Anspruch
AlleinverdienerInnen	/	J/N
AlleinerzieherInnen	/	J/N
Werkvertragsmittelung vorhanden (§109a)	/	J/N
OENACE Arbeitgeber	/	vierstelliger OENACE-Code
Startzeitpunkt(e) der Beschäftigung	laut Lohnzettel	in Euro
Endzeitpunkt(e) der Beschäftigung	laut Lohnzettel	in Euro
Bezug Familienbeihilfe	/	J/N
Summe SV-Beiträge lt. Lohnzettel	Lohnzettel-Kennzahl 230	in Euro
Eigene Pflichtversicherungsbeiträge, Beiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen und Beiträge zur Selbständigenvorsorge	9225	in Euro
An SVA der Bauern bezahlte Sozialversicherungsbeiträge	9830	in Euro

Quelle: Bundesministerium für Finanzen (BMF 2019)

## Anhang B. Zuordnung der Regionen zu Finanzamtsbezirken

<b>Kürzel</b>	<b>Finanzamtsbezirk</b>	<b>Bundesland</b>
FA38	Bruck / Eisenstadt / Oberwart	Burgenland
FA57	Klagenfurt	Kärnten
FA61	Spittal / Villach	Kärnten
FA59	St.Veit / Wolfsberg	Kärnten
FA15	Amstetten / Melk / Schreibbs	Niederösterreich
FA16	Baden / Mödling	Niederösterreich
FA38	Bruck / Eisenstadt / Oberwart	Niederösterreich / Burgenland
FA18	Gänserndorf / Mistelbach	Niederösterreich
FA22	Hollabrunn / Korneuburg / Tulln	Niederösterreich
FA29	Lilienfeld / St. Pölten	Niederösterreich
FA33	Neunkirchen / Wr. Neustadt	Niederösterreich
FA23	Waldviertel	Niederösterreich
FA41	Braunau / Ried / Schärding	Oberösterreich
FA52	Freistadt / Rohrbach / Urfahr	Oberösterreich
FA53	Gmunden / Vöcklabruck	Oberösterreich
FA54	Grieskirchen / Welst	Oberösterreich
FA51	Kirchdorf / Perg / Steyr	Oberösterreich
FA46	Linz	Oberösterreich
FA93	Salzburg-Land	Salzburg
FA91	Salzburg-Stadt	Salzburg
FA90	St. Johann / Tamsweg / Zell am See	Salzburg
FA65	Bruck / Leoben / Mürzzuschlag	Steiermark
FA72	Deutschlandsberg / Leibnitz / Voitsberg	Steiermark
FA68	Graz-Stadt	Steiermark
FA69	Graz-Umgebung	Steiermark
FA71	Judenburg / Liezen	Steiermark
FA67	Oststeiermark	Steiermark
FA81	Innsbruck	Tirol
FA82	Kitzbühel / Lienz	Tirol
FA83	Kufstein / Schwaz	Tirol
FA84	Landeck / Reutte	Tirol
FA97	Bregenz	Vorarlberg
FA98	Feldkirch	Vorarlberg
FA08	Wien 12/13/14 / Purkersdorf	Wien / Niederösterreich
FA09	Wien 1 / 23	Wien
FA12	Wien 2 / 20 / 21 / 22	Wien
FA03	Wien 3 / 6 / 7 / 11 / 15 / Schwechat / Gerasdorf	Wien / Niederösterreich
FA04	Wien 4 / 5 / 10	Wien
FA06	Wien 9 / 16 / 17	Wien
FA07	Wien 9 / 18 / 19 / Klosterneuburg	Wien / Niederösterreich

